

Satzung
über die Erhebung einer Marktstandgebühr (Nutzungsentgelt)
für die Benutzung des Marktplatzes
und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige
in der Stadt Daun
vom 19.12.1988

(In der Fassung der Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.10.2001
und der Änderungssatzung vom 20.12.2011)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der letztgültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. I des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1987 (BGBl. I S. 425) sowie des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) in der letztgültigen Fassung und der Polizeiverordnung (Marktordnung) über das Abhalten und die Durchführung von Märkten in der Stadt Daun vom 01.12.1977 hat der Stadtrat der Stadt Daun in der Sitzung vom 15.12.1988 folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Daun vom 19.12.1988 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Daun erhebt für die Benutzung des Marktplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich von Wochen- und Krammärkten sowie der Laurentiuskirmes Gebühren (Nutzungsentgelte).
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Verwaltung, Unterhaltung, Reinigung und Abfallbeseitigung einschließlich der Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Mittel decken.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr nach § 1 beträgt
 - a) für die Benutzung der Straßen und Bürgersteige anlässlich der Wochen- und Krammärkte durch Marktstände:
für jeden angefangenen Frontmeter eines festen oder fahrbaren Verkaufsstandes 3,00 EUR, mindestens aber 15,00 EUR.
 - b) für die Benutzung der Straßen und Bürgersteige anlässlich des Kirmesmarktes (Laurentiusmarkt) durch Marktstände:
für jeden angefangenen Frontmeter eines festen oder fahrbaren Verkaufsstandes 5,00 EUR, mindestens aber 25,00 EUR.

In den vorgenannten Beträgen ist die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

- (2) Für die Benutzung des Marktplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich der Laurentiuskirmes und weiterer Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wird je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die nachfolgend aufgezählten Geschäfte ein Nutzungsentgelt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages im Sinne des § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) erhoben. Dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrag sind die folgenden Beträge zugrunde zu legen:

Danach können für

a) Rundfahrgeschäfte für Erwachsene

(hierzu gehören Elektro- und Benzinselbstfahrer (Auto-Skooter), Raupen-, Raketen-, Achter, Flieger-, Berg- und Tal- sowie Schleuderbahnen, Riesenräder, Schaukeln, Karussells und sonstige hier nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 500,00 EUR bis höchstens 2.000,00 EUR

b) Rundfahrgeschäfte für Kinder

(hierzu gehören Kinderkarussell, Kinder-Fliegerkarussell, Kinder-Verkehrsgarten, Kinder-Schaukeln, Kinder-Riesenrad, Kinder-Selbstfahrer und sonstige hier nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 150,00 EUR bis höchstens 600,00 EUR

c) Schau- und Laufgeschäfte

(hierzu gehören z.B. Boxhallen, Varietes, Steile Wand, Rollende Tonne, Geisterbahn, Illusionsschauen und sonstige, hier nicht besonders bezeichnete Geschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 400,00 EUR bis höchstens 1.000 EUR

d) Verlosungshallen

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 200,00 EUR bis höchstens 1.000 EUR

e) Schießhallen

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 200,00 EUR bis höchstens 400,00 EUR

f) Ponybahn

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 200,00 EUR bis höchstens 400,00 EUR

g) Greifer- und Automatenwagen

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 200,00 EUR bis höchstens 400,00 EUR

h) Schmuck und Lederwarenstände

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 100,00 EUR bis höchstens 300,00 EUR

i) Spielwarenstände

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 100,00 EUR bis höchstens 300,00 EUR

j) Blinker, Tischdrehräder, Messer-, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen, Angel- und Froschspiele, Fadenziehen, Nagelschlag, Wahrsagen, Lukas und ähnliche Geschäfte

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 75,00 EUR bis höchstens 300,00 EUR

- k) Allgemeine Stände
(Automaten, Kraftspiele, Luftballon und sonstige kleinere Geschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 EUR bis höchstens 150,00 EUR

- l) Speiseeisstände, Mandelbrennerei, Türkischer Honig und ähnliche Süßwarengeschäfte

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 150,00 EUR bis höchstens 400,00 EUR

- m) Imbissstände, Spieß- und Schwenkbratenstände

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 250,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR

- n) Getränkestände

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 250,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR

- o) Festzelte

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 500,00 EUR bis höchstens 2.000 EUR

erhoben werden.

- (3) Zu den festgesetzten Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 2 wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- (4) In allen Gebührenbeträgen ist ein prozentualer Anteil von 40 % für Reinigungsgebühren der Stadt Daun enthalten. Sofern Verkaufsstände oder Schaustellergeschäfte innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf nicht gewidmeten Straßen, Bürgersteigen oder Privatflächen aufgestellt werden, wird auf die Entrichtung der 60 %igen Benutzungsgebühren (Nutzungsentgelte) verzichtet. In diesen Fällen ist jedoch der prozentuale Betrag von 40 % des vollen Nutzungsentgelts als Reinigungsgebühr zu entrichten, weil die Reinigung dieser Flächen durch die Stadt Daun als Betreiber der Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen nach dem Verursacherprinzip übernommen und durchgeführt wird.
- (5) Die Gebühr wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer des Marktes und im übrigen für jede andere Veranstaltung, die nicht länger als fünf Tage dauert, nur einmal erhoben. Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarusselle, Schiffschaukeln, großes Dach u.a.) wird die weiteste Ausladung oder Ausschwingung mitberücksichtigt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen, die an Markttagen ihre Verkaufsstände aufschlagen;
2. Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen und Schaustellergeschäften, die anlässlich von Kirmestagen oder sonstigen Veranstaltungen betrieben werden.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen aufgegeben, so wird bei einer erneuten Belegung desselben Standplatzes eine anteilige Gebühr entsprechend der verbleibenden Benutzungszeit erhoben.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr für das Aufstellen der Marktstände anlässlich der Wochen- und Krammärkte sowie des Laurentiusmarktes ist zu Beginn des Marktverlaufes an den von der Stadt Daun beauftragten Marktstandgelderheber zu entrichten. Gleiches gilt für Inhaber von Schaustellerbetrieben und Verkaufsständen anlässlich der Laurentiuskirmes, wenn nicht Absatz 2 Anwendung findet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Stadt Daun, vertreten durch den Stadtbürgermeister, ermächtigt, anlässlich der Laurentiuskirmes oder sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen mit den Schaustellerbetrieben oder Inhabern von Verkaufsständen öffentlich-rechtliche Benutzungsverträge abzuschließen und die Marktgebühren (Nutzungsentgelte) hierfür vor Beginn der Veranstaltung von den Inhabern durch Sicherheitsbeträge als Vorausleistungen in einer Summe oder zwei gleichen Teilbeträgen zu erheben. Die Zahlungsweise, welche für alle Schausteller gleich sein muss, wird in dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrag geregelt.
- (3) Sofern Abs. 2 Anwendung findet, ist in den Benutzungsverträgen die Höhe der Gesamtgebühr und die Zahlungsart nach dieser Satzung festzulegen. Für den Fall, dass die Inhaber von Schaustellerbetrieben oder Verkaufsständen die ihnen zugewiesenen Plätze nicht einnehmen oder sonst gegen die Benutzungsverträge verstoßen, ist neben den festgesetzten Benutzungsgebühren eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe der Benutzungsgebühren zu entrichten, die sofort fällig wird. In den Benutzungsverträgen ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Darüber hinaus ist in den Benutzungsverträgen auf die zusätzlich zu zahlende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuweisen.

§ 6
Beitreiben und Gebührenerlass

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren beigetrieben.
- (2) Der Stadtbürgermeister kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, (z.B. Belastung des Pflichtigen durch Regenperioden, Betriebs-schäden usw.).

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Marktstandgebühr (Nutzungsentgelt) in der Stadt Daun vom 16.12.1986 außer Kraft.

Daun, den 19.12.1988

Stadt Daun

gez. Theo Fries, Stadtbürgermeister (L.S.)